

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/4/15 2004/12/0138**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2005

## **Index**

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/02 Gehaltsgesetz  
70/01 Schulverwaltung Schulaufsicht  
70/08 Privatschulen

## **Norm**

BDG 1979 §208;  
BDG 1979 §210;  
BSchulAufsG §3 Abs1 Z1;  
GehG 1956 §59 Abs1 idF 1977/662;  
PrivSchG 1962 §23 Abs5;  
PrivSchG 1962 §5 Abs1;

## **Rechtssatz**

Jedes, den Erklärungswert einer Betrauung aufweisende Verhalten müsste einem für die Zuweisung gemäß § 23 Abs. 5 PrivSchG zuständigen Vorgesetzten zurechenbar sein. Hieraus folgt, dass Betrauungen seitens des privaten Schulerhalters für sich allein genommen nicht geeignet wären, die Rechtsfolgen des § 59 Abs. 1 GehG 1956 auszulösen (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 27. März 1996, Zl. 94/12/0051, und vom 2. September 1998, Zl.95/12/0086). Im vorliegenden Fall wurde dem Landesschulrat für Niederösterreich (LSR) die Bestellung des Beschwerdeführers zum Leiter der Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe angezeigt und von diesem mit Bescheid vom 13. September 1996 nicht untersagt. Darüber hinaus wurde ihm seitens des LSR hierfür auch über das Schuljahr 1996/97, in Ansehung dessen die Schulerhalterschaft nach den Bescheidfeststellungen und dem Akteninhalt dunkel bleibt, hinaus eine Leiterzulage angewiesen. Die Gründe hierfür wären von der belangten Behörde zu erforschen gewesen. Hätte - worüber positive oder negative Feststellungen zu treffen gewesen wären - ein Organwalter der gemäß § 23 Abs. 5 PrivSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes zuständigen Schulbehörde sowohl von der Leitertätigkeit des Beschwerdeführers als auch von der tatsächlichen Auszahlung der Dienstzulage (auch über das Schuljahr 1996/97 hinaus) Kenntnis gehabt und diese geduldet, so wäre darin eine schlüssige dienstrechtliche Betrauung gemäß § 59 GehG 1956 (welche von der jedenfalls vom Privatschulerhalter vorzunehmenden Bestellung in die Funktion des Leiters der Privatschule gemäß § 5 Abs. 1 PrivSchG zu unterscheiden ist) zu erblicken gewesen. Diesfalls wäre es aber unzutreffend die Gebührlichkeit der Dienstzulage mit der Begründung zu verneinen, eine wirksame dienstrechtliche Betrauung des Beschwerdeführers mit der entsprechenden Leitungsfunktion liege nicht vor.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120138.X04

## **Im RIS seit**

19.05.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)